

Schloß Neuhaus, den 26.10.2005  
*ffh-bril121 -4.010/05- Bö*

**Prüfung der FFH-Verträglichkeit für das Vorhaben zur 74. Flächennutzungsplanänderung  
‘Wohngebietserweiterung südwestliche Kernstadt’ und Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 121 ‘Am Burhagen’ der Stadt Brilon**

---

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Veranlassung, Zielsetzung
2. Rechtsgrundlage und Verfahren
3. Natura 2000-Gebiet / FFH-Gebiet Nr. 4617-303 ‘Kalkkuppen bei Brilon’
4. Projektkonzeption
5. Erörterung der Verträglichkeit
6. Minderungsmöglichkeiten

**1. Veranlassung, Zielsetzung**

Die Stadt Brilon beabsichtigt im Südwesten der Kernstadt einen am Siedlungsrand gelegenen Bereich der Wohnbebauung zuzuführen. Hierzu hat der Rat der Stadt Brilon im April 2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 ‘Am Burhagen’ beschlossen. Zur Entwicklung des Wohngebietes ‘Am Burhagen’ wird parallel zum Bebauungsplanverfahren die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.

Das Plangebiet wird im Osten durch die vorhandene Bebauung an der Straße 'Auf dem schönen Feld' und der 'Ackerstraße' begrenzt. Im Süden reicht der Geltungsbereich bis an den Teil der 'Ackerstraße', der in die 'Voßkuhle' führt. Im Westen reicht das Plangebiet bis an eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE 4617-303 'Kalkkuppen bei Brilon' heran. Die Lage des Plangebietes kann dem Übersichtsplan entnommen werden.

Insgesamt weist das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 3,8 ha auf und wird zum überwiegenden Teil als Grünland genutzt. Die Bauleitplanung erfolgt, damit die städtebauliche Zielsetzung der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und der Eigenentwicklung der Stadt realisiert werden kann und strebt eine maßvolle und bedarfsgerechte Wohngebietsentwicklung im Bereich Burhagen an.

Projektbezogen ist festzustellen, daß sich der Vorhabensbereich nicht innerhalb von Gebieten befindet, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung an die EU-Kommission gemeldet worden sind.

Vom Land Nordrhein-Westfalen nach Artikel 4, Abs. 1 FFH-RL gemeldete Gebiete finden sich jedoch angrenzend. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des Gebietes Natura 2000-Nr. DE-4617-303, Gebietsname 'Kalkkuppen bei Brilon'. Bei dem Gebiet 4617-303 handelt es sich nicht um einen zusammenhängenden Bereich; die unter dem Begriff „Kalkkuppen bei Brilon“ zusammengefaßten Bereiche bestehen vielmehr aus 29 Einzelflächen, die zerstreut um den Zentralort Brilon verteilt sind.

Die Mehrzahl der Teilflächen sind weit vom Vorhabensbereich entfernt. In räumlicher Nähe zum Vorhabensbereich unmittelbar benachbart findet sich eine Teilfläche, die identisch ist mit der Teilfläche Nr. 13 des Naturschutzgebietes 'Briloner Kalkkuppen' und südöstlich an die Straße 'Am Burhagen' angrenzt. Das Gebiet DE-4617-303 beinhaltet insbesondere Bereiche der Briloner Hochfläche, die durch felsige Kuppen und Rücken, wo devonischer Massenkalk in Form stark klüftiger Felsen und Klippen oder hohe schuttbedeckte Kegel zutage tritt, markant geprägt sind. Die Gesamtgröße des Gebietes beläuft sich auf 204 ha Fläche.

Innerhalb des Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“ sind insgesamt 114 ha Fläche nach § 20 LG als Naturschutzgebiete festgesetzt (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „Briloner Kalkkuppen“ im Reg.-Bez. von Arnsberg). Die westlich an den Vorhabensbereich angrenzende Teilfläche des Gebietes DE-4617-303 ist von der Gebietskulisse her deckungsgleich auch als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Da mit dem geplanten Projekt auch Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, die theoretisch zu einer Beeinträchtigung des vorgenannten Gebietes führen könnten, leitet sich die Notwendigkeit zur Erörterung der FFH-Verträglichkeit auch aus § 34 BNatSchG sowie § 48 d LG NW ab. Daher ist die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu prüfen.

## 2. Rechtsgrundlage und Verfahren

### □ FFH-Richtlinie 92/43/EWG

Ziel der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 206 1992) ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen als Grundlage für die Sicherung der Artenvielfalt im Bereich der Mitgliedsstaaten der EU (Artikel 2). Der Schutz von besonders hervorgehobenen Lebensraumtypen und Arten soll durch die Einrichtung eines kohärenten ökologischen Netzes aus Schutzgebieten, genannt „Natura 2000“, erreicht werden (Artikel 3, Abs. 1). In dieses Netz aus Schutzgebieten werden auch die nach der EG-Vogelschutzrichtlinie benannten Gebiete eingebunden. Die FFH-Richtlinie beschreibt somit die Kriterien, die zur Ausweisung von Schutzgebieten für Tiere, Pflanzen und Lebensräume (mit Ausnahme der Vögel) führen. Die Ausweisung von Schutzgebieten für Vögel findet unverändert nach den Kriterien der EG-Vogelschutzrichtlinie statt.

Nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie gibt es grundsätzlich 2 Möglichkeiten für die Benennung von besonderen Schutzgebieten. Danach wählt jeder Mitgliedstaat für die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Lebensräume und die im Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten besondere Gebiete aus. Hierbei wird von „Lebensräumen bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gesprochen. Unter diesen werden noch sogenannte „prioritäre Lebensräume bzw. Arten“ herausgestellt, für die in jedem Fall Schutzgebietsausweisungen (ohne Auswahlprozeß) vorzusehen sind.

Die Grenzen eines Schutzgebietes sollen nach den entscheidenden Habitatselementen für die zu schützende Art bzw. am Vorkommen des jeweiligen Lebensraumtyps, der im Anhang der Richtlinie genannt wird, festgelegt werden. Dabei lassen sich in der FFH-Richtlinie keine exakten Angaben dazu finden, wie groß eventuelle Pufferzonen für ein Schutzgebiet sein können, bzw. ob diese überhaupt vorgesehen werden sollen.

Nach Artikel 6, Abs. 1 der FFH-Richtlinie werden geeignete Maßnahmen für die Erhaltung der Schutzgebiete bzw. der Arten festgelegt. Weiterhin dürfen gem. Richtlinie keine Einwirkungen zu einer Verschlechterung der Schutzziele bzw. der Arten und Lebensräume in den Gebieten führen (Abs. 2: Verschlechterungsverbot). Diese möglichen Beeinträchtigungen gelten nicht nur für die Gebiete selbst, sondern auch für die Auswirkung von Vorhaben und Projekten, die außerhalb der Schutzgebiete stattfinden (Umgebungsschutz). Sofern ein Vorhaben oder ein Projekt eine „erhebliche Beeinträchtigung“ eines Schutzgebietes bedingen kann, darf es nur noch aus zwingenden Gründen und überwiegend öffentlichem Interesse durchgeführt werden (Artikel 6, Abs. 4). Um zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, muß im Regelfall eine Verträglichkeitsprüfung (Artikel 6, Abs. 3) durchgeführt werden.

Damit ist der prinzipielle Zusammenhang zwischen den einschlägigen Bestimmungen der vorgeannten Richtlinie und dem Vorhaben hergestellt. Im Zuge der Bauleitplanung ist nach der Systematik zunächst im Rahmen einer Vorprüfung zu erörtern, ob das Vorhaben, welches außerhalb von Schutzgebieten vorgesehen ist, über Auswirkungen auf den „Umgebungsschutz“ zu einer Verschlechterung der Schutzziele bzw. der Arten und Lebensräume führt und ob hieraus eine „erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete resultiert.

Dazu soll der Einführungserlass zur Anwendung der nationalen Vorschriften (§§ 19 a ff BNatSchG) zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) / Entwurf (Stand 11.10.1999) herangezogen werden. Der Einführungserlaß führt hinsichtlich Schutzgegenstand und Umfang unter Punkt 3.1, Abs. 3 aus, daß „in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, .... , sind alle Handlungen (Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen, Störungen) unzulässig, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen oder Arten) führen können.“ Die Verträglichkeit von Projekten wird unter den Nrn. 5 und 10 definiert.

⇒ *Begriffsbestimmung*

(5.1.1) Projekte sind nach § 10, Abs. 1, Nr. 11 BNatSchG

- a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 BNatSchG und § 4 LG, sofern sie ... und
- c) ....

soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Ausführungen unter Buchstabe b (und c) werden somit Projekte erfaßt, die von außerhalb ein Gebiet beeinflussen können, wohingegen sich die Ausführungen unter Buchstabe a auf Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes beziehen.

⇒ *Prüfungsveranlassung*

(5.2) Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist immer dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, daß das Projekt einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen eines der vorgenannten Gebiete erheblich beeinträchtigen könnte ( Art. 6, Abs. 3, Satz 1 FFH-RL). Die Frage, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, prüft und entscheidet die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene. Dafür hat der Vorhabensträger diejenigen Unterlagen und Angaben beizubringen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes eintreten kann oder nicht.

⇒ *Prüfungsumfang*

(5.3) Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes ergeben sich aus den besonderen Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet. Soweit dafür eine Schutzgebietsausweisung vorliegt, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem besonderen Schutzzweck und den dazu

erlassenen Geboten und Verboten sowie aus den für die EU-Kommission erstellten Meldeunterlagen.

Bei der Bewertung der Verträglichkeit wird zur Sachverhaltsfeststellung empfohlen, vergleichbare naturschutzfachliche Bewertungsmethoden und -maßstäbe wie bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Sofern es sich bei dem FFH-Gebiet bereits um ein nach dem Landschaftsgesetz NW ausgewiesenes Schutzgebiet handelt, ergeben sich die Maßstäbe der Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung oder des Landschaftsplanes. Der Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplangebietes oder eines LSG. Südlich grenzt der Landschaftsplan „Hoppecketal“ an. Der Landschaftsplan enthält Aussagen, aus welchen Gründen eine Ausweisung erfolgt ist und trifft überdies die notwendigen Ver- und Gebote, um den Schutzzweck zu sichern. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ggf. ergänzend hilfsweise geprüft werden, ob und inwieweit das Projekt dazu führen könnte, daß die im Schutzzweck des Landschaftsplanes für das angrenzende Gebiet dargelegten Schutzgründe gefährdet würden oder gegen Ver- und Gebote verstoßen würde.

⇒ *Prüfungsergebnis*

(5.5.1) Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflußt werden, daß die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und oder Funktionsverlust). Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, daß ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzwürdiger das Habitat oder die Art ist, um derentwillen das besondere Schutzgebiet eingerichtet worden ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Von dieser Annahme ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur kleinflächige räumliche Teile oder nicht nur unwesentliche Funktionen des besonderen Schutzgebietes verloren gehen.

(5.5.2) Von einer erheblichen Beeinträchtigung kann z.B. in folgenden Fällen in der Regel nicht ausgegangen werden:

- ....
- Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauONW außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m mit Ausnahme der Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 BauONW ... . Sollen bauliche Anlagen innerhalb des Mindestabstandes von 300 m errichtet werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gebiete vorliegen kann.

Sofern Erweiterungen vorhandener legal ausgeübter Nutzungen (dazu gehören auch solche im Bereich von Sport, Freizeit und Erholung) und genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene NSG oder LSG oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungs-

ziele maßgeblichen Bestandteile des FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebietes dar, so daß in diesen Fällen eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

### **3. Natura 2000-Gebiet / FFH-Gebiet DE- 4617-303 'Kalkkuppen bei Brilon'**

Die Ausführungen basieren auf der Gebietsbeschreibung der LÖBF, Stand 06.2005. Ferner liegen der Standarddatenbogen sowie die Gebietskarte (M = 1 : 50.000) vor. Detailkarten mit Darstellung der Lebensraumtypen (M = 1 : 7.500) liegen ebenfalls vor (Stand 02.2001).

Das Gebiet Nr. 4617-303 weist eine Flächengröße von 204 ha auf; ein festgesetztes Naturschutzgebiet ist mit 13 Teilflächen in diesem Gebiet vorhanden. Der Gebietsname lautet „Kalkkuppen bei Brilon“; das Gebiet erstreckt sich auf Flächen im Bereich der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis.

#### KURZCHARAKTERISIERUNG:

Die Agrarlandschaft der Briloner Hochfläche ist markant geprägt durch zahlreiche felsige Kuppen und Rücken, wo devonischer Massenkalk in Form stark klüftiger Felsen und Klippen oder hoher schuttbedeckter Kegel zutage tritt. Die meisten Felskuppen liegen gehölzfrei oder von Kleingehölzen eingefaßt in der von Grünland dominierten Plateaulandschaft. An den Felsbildungen sind lockere Pionierfluren, typische Kleinfarn-Vegetation und oft ein besonders artenreicher Moos- und Flechtenbewuchs entwickelt. In ihrem flachgründigen Umfeld werden sie zumeist von blumenreichen Kalkhalbtrockenrasen umrahmt. Einige Kuppen mit teils hoch aufragenden Klippen tragen geophytenreiche Kalkbuchenwälder verschiedener Ausprägung. Zumindest in einer Teilfläche (Kirchloh) befindet sich der Eingang zu einer natürlichen Höhle (Schweinehöhle).

#### BEDEUTUNG:

„Die zumeist von Rindern beweideten Halbtrockenrasen der Briloner Kalkkuppen sind durch eine floristisch besonders eigenständige Ausprägung gekennzeichnet. Diese Rasen und auch der sehr kryptogamenreiche Bewuchs offener bewaldeter Kalkfelsen und Schutthalden weisen eine ausgesprochen große Zahl sehr seltener, z.T. hochgradig gefährdeter Arten auf, von denen manche hier Vorposten ihres Verbreitungsgebietes einnehmen. Die Schwermetallrasen am Frettholz sind eines der wenigen Vorkommen dieses Vegetationstyps in Nordrhein-Westfalen. In einzigartiger Ergänzung zu den durch historische Nutzungsformen geprägten freien Kuppen zeigen andere Teilflächen eine der potentiell natürlichen Vegetation nahekommende Laubholzbestockung mit teils seltenen Waldgesellschaften und eine entsprechende Felsflora im feuchtgemäßigten Bestandsklima des Waldes.“

#### SCHUTZZWECKMASSNAHMEN:

Das Gebiet umfaßt einen wichtigen Teil der zahlreichen Felskuppen auf der Hochfläche. Vor dem Hintergrund der Isolation und zur Sicherung lebensfähiger Metapopulationen seltener Arten sollten neben dem Erhalt der wichtigsten Kernflächen auch Schutz und Optimierung weiterer, ggf. suboptimaler Vorkommen der vertvollen Biotopkomplexe verfolgt werden. Vorrangig ist ei-



Der Bebauungsplan setzt ein reines Wohngebiet -WR- nach § 3 BauNVO fest. Der Bereich 'Am Burhagen' soll ausschließlich dem Wohnen dienen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt; hierdurch soll einerseits eine angemessene Nutzbarkeit von Grund und Boden gewährleistet werden und andererseits eine übermäßige Verdichtung im Siedlungsrandbereich ausgeschlossen werden. Nach der vorgesehenen Erschließung und vorgeschlagenen Grundstücksteilung werden voraussichtlich 25 Baugrundstücke entstehen.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 0,6 begrenzt um die Entstehung überdimensionierter Baukörper auszuschließen. Es werden generell nur Einzelhäuser in offener Bauweise zugelassen. Ferner wird die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf max. 3 je Gebäude beschränkt; Mietwohnungsbau ist nicht vorgesehen. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,00 m über Erdgeschossfußbodenhöhe. Die Festsetzungen sollen die ortsübliche Bauweise und einen gelockerten Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft unterstützen. Diesem Ziel dient auch die gemäß Planentwurf festgesetzte Grünfläche im westlichen Randbereich des Plangebietes, die der NSG- bzw. der FFH-Gebietsteilfläche vorgelagert angeordnet ist.

## **5. Erörterung der Verträglichkeit**

Zunächst soll im Sinne einer Sachverhaltsklärung aufgezeigt werden, welche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und zu schützende Arten sowie Schutzziele des Gebietes nach FFH- Richtlinie vorhabensbedingt betroffen sein könnten. Aufgrund von Lage und Art des Vorhabens kann die Detailbetrachtung auf den Teilbereich des Gebiets beschränkt werden, der deckungsgleich ist mit der Teilfläche Nr. 13 des NSG 'Briloner Kalkkuppen'. Es wird davon ausgegangen, daß vorhabensbedingt keine Auswirkungen mit einer Wirkungsreichweite von mehr als 300 m möglich sind. Weiter westlich gelegene Teilgebiete befinden sich damit nicht mehr innerhalb dieser Reichweite.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb bestehender Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete sowie außerhalb der betreffende Teilfläche des Gebietes DE-4617-303. Allerdings grenzt der Vorhabensbereich an zwei Stellen im Westen unmittelbar an das FFH-Teilgebiet bzw. das bestehende NSG-Teilgebiet (siehe Übersichtsplan). Im Entwurf des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche ist zudem eine Darstellung der zwischen NSG-Teilfläche und Vorhabensbereich liegenden Weide zur Kulissenarrondierung als NSG vorgesehen.

Innerhalb der FFH-Gebietskulisse stellt die Detailkarte der LÖBF (M = 1 : 7.500) eine im Südosten ausgebildete Fläche als FFH-Lebensraumtyp 6210 -Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen dar. Es handelt sich um eine südexponierte durch Geländekanten und Gehölze gegliederte Weidefläche in ausgeprägter Hanglage mit Kalkmagerrasenausbildungen. Die eigentlichen Kalkkuppen sowie ein Band nördlich und östlich angrenzender offengelassener Kalkspatgruben sind als Biototyp nach § 62 dargestellt bzw. vorgeschlagen. Diese Angaben decken sich mit den Informationen gem. Biotopkataster zum Objekt BK 4617-024 'Ehemalige Kalkspatgruben am Burhagener Weg'. Ob dieser Bereich auch als Lebensraumtyp 8210 -Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation- dargestellt ist, kann der vorliegenden Karte nicht entnommen werden; bei der Betrachtung wird jedoch davon ausgegangen.

Vorhabensbedingt werden weder Flächen mit FFH-Lebensraumtypen noch Flächen ohne Lebensraumtypen direkt in Anspruch genommen (kein Flächenverlust), auch indirekte Auswirkungen

durch Veränderung der Standortbedingungen (z.B. Auswirkungen auf die Hydrogeologie des Raumes, Veränderungen der Boden- und Grundwasserverhältnisse) sind nicht erkennbar. Daher kann die Erörterung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens auf die im planungsrelevanten Umfeld (ca. 300 m) gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes beschränkt werden. Im planungsrelevanten Umfeld stellt sich die Situation wie folgt dar:

<b>Gebiet DE 4617-303 -Kalkkuppen bei Brilon-</b>		
<b>Bereich</b>	<b>prioritäre Lebensräume nach FFH-Richtlinie</b>	<b>Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse</b>
Erweiterungsbereich Wohnbebauung 'Am Burhagen'	keine	keine
Anschließende Bereiche außerhalb des Vorhabens bis 300 m Entfernung	(6210) Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen	(8210) Kalkfelsen mit Fels-spaltenvegetation
<b>Bereich</b>	<b>prioritäre Arten nach FFH- / Vogelschutzrichtlinie</b>	<b>Arten von gemeinschaftlichem Interesse / Vogelschutz-RL</b>
Erweiterungsbereich zur Rohstoffgewinnung	keine	keine
Anschließende Bereiche außerhalb des Vorhabens bis 300 m Entfernung	keine	Neuntöter

Vorrangig zu schützende bzw. wiederherzustellende Lebensräume und Strukturen gemäß Erhaltungsziel und Schutzzweck für die Gebiete DE 4617-303 sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Angrenzend sind die Teillebensräume 6210 und 8210 vertreten. Alle übrigen für das Gebiet 4617-303 angegebenen Lebensraumtypen (8160, 6130, 8310, 9130 und 9150) sind im planungsrelevanten Umfeld nicht vertreten.

Hinsichtlich der Prognose zur FFH-Verträglichkeit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Projektierung des geplanten Wohnbaugebietes so gewählt wurde, daß weder Naturschutzgebietsflächen noch naturschutzwürdige Flächen und keine Flächen mit Ausbildungen von FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden. In Bezug auf den Erhaltungszustand ist damit festzustellen, daß vorhabensbezogen kein Flächenverlust bei den vorgenannten Schutzbereichen zu verzeichnen ist. Auch die zur Kulissenarrondierung geplante Erweiterung des NSG wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Im relevanten Umfeld angrenzend an den Bebauungsplan 'Am Burhagen' sind von den nach der Gebietsmeldung insgesamt aufgelisteten 7 Lebensraumtypen ausschließlich 2 Lebensraumtypen

vertreten. Am bedeutsamsten ist dabei der Lebensraumtyp Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (prioritär) im Südosten der Gebietskulisse.

Der Standort dieses Vorkommens reicht an einer Stelle auf einer Länge von ca. 20 m bis an die Plangebietsgrenze heran. Direkte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und indirekte Einflüsse (z.B. durch Auswirkungen auf die Standortverhältnisse) sind nicht erkennbar bzw. vermeidbar. Als weiteres Indiz für diese Einschätzung mag auch der Sachverhalt dienen, daß sich die angrenzend bestehende Bebauung nicht auf diese Vegetationsform auswirkt.

Von außen auf die ausgebildeten Lebensraumtypen der Kalktrockenrasenvegetation und der Felspaltenvegetation einwirkende Faktoren, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung führen können, sind ebenfalls bereits benannt. Derartige Effekte können resultieren aus Veränderungen der Standortfaktoren wie Bodenwasserhaushalt oder Nährstoffversorgung z.B. infolge von Nutzungsänderungen oder -intensivierungen. Angeführt werden können Aufforstungen, Müllablagerungen, Beweidungsintensivierung, Düngung, Eutrophierung, unerwünschte Sukzession oder Freizeitaktivitäten. Alle derartigen Einwirkungsmöglichkeiten stehen in keinem Zusammenhang mit der zu beurteilenden Bauleitplanung für das Gebiet 'Am Burhagen' oder gehen hiervon aus.

Unter der Prämisse, dass im Zusammenhang mit dem Baugebiet 'Am Burhagen' sichergestellt wird, dass keine unzulässigen Freizeitaktivitäten in das NSG getragen werden und auch keine unzulässigen Müllablagerungen oder Einträge von Grünabfällen stattfinden sind keine von außen auf das Teilgebiet einwirkenden Effekte erkennbar, die eine Zustandsverschlechterung zur Folge hätten. Insbesondere kann als Folge der Bauleitplanung keinesfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des gesamten Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“ im Sinne der FFH-RL abgeleitet werden, da weder für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile noch Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele betroffen sind.

Abschließend soll noch auf den Neuntöter -*Lanus collurio* (LINNE, 1758)- als eine nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie für NRW relevante Art eingegangen werden. Der Neuntöter wird in der Roten Liste NRW (1996) in der Kategorie (3) = gefährdet geführt. Der Neuntöter kam außer im Industriegebiet in allen westfälischen Landschaften vor; heute ist die Verbreitung in Westfalen stark zurückgegangen; einen Schwerpunkt bildet der Kreis Soest und der Raum Paderborn-Höxter. Der Neuntöter benötigt als Habitat ein offenes, von Hecken und Feldgehölzen unterbrochenes Gelände. Besondere Anziehungspunkte bilden von Hecken und Büschen eingefasste Straßen, Wege, Triften und Bachläufe; insbesondere kommt dornenbewehrten Gebüsch eine Bedeutung zu. Auch Waldränder werden oftmals als Bruthabitat angenommen. Das westlich des Vorhabensbereiches gelegene Schutzgebiet bietet nach seiner Ausprägung grundsätzlich die notwendigen Habitatstrukturen. Diese bleiben erhalten und werden vom Baugebiet nicht berührt. Verdrängungseffekte können sich dennoch durch eine Beunruhigung des Habitats ergeben. Diese sind nicht zwingend erkennbar, da der relativ steil abfallende Hangbereich mit seinen Gebüschstrukturen einerseits keine besondere Attraktivität oder Eignung für Freizeitaktivitäten aufweist und andererseits durch die vorgelagerten, Grünflächen, die im Gebiet liegende abgeschlossene und nicht betretbare Trinkwassergewinnungsanlage sowie auch die geplante Einbeziehung der zwischen Baugebiet und Schutzgebiet liegenden Weidefläche in das NSG eine wirksame Abschirmung vor Störungen bieten dürften.

Selbst wenn temporäre Störungen auftreten würden, so folgen hieraus nicht zwangsläufig auch negative Auswirkungen auf den Neuntöterbestand. Einerseits weist der Landschaftsraum diesbezüglich eine gute Ausstattung auf und die notwendigen Habitatstrukturen sind vielfältig vorhanden, so daß keine Mangelsituation entsteht. Zum anderen können im Bereich der geplanten Grün-

flächen vorrangig die maßgeblichen Habitatstrukturen in Form von dornenreichen Hecken und Gebüschpflanzungen zusätzlich geschaffen werden.

Anhand des Sachverhaltes kann davon ausgegangen werden, daß das geplante Vorhaben in Bezug auf die Ziele der FFH-Richtlinie als verträglich anzusehen ist. Wie dargelegt sind erhebliche bauleitplanungsbedingte Auswirkungen auf die im Umfeld gelegenen Lebensraumtypen der FFH-Gebiete sowie der angegebenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-RL oder Vogelschutz-RL durch die Abstände in Verbindung mit der Auswirkungsreichweite und der Art des Vorhabens auszuschließen.

Auswirkungen auf die grundlegenden Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gesamtheit der jeweils betrachteten FFH-Gebiete (bestehend aus einer Vielzahl von überwiegend weit entfernt gelegenen Teilflächen) können ausgeschlossen werden, da nur eine Teilfläche unmittelbar angrenzt und auch diese aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wird. Weder die angegebenen Schutzziele noch die Entwicklungsziele werden durch die Bauleitplanung berührt.

Insgesamt können damit Auswirkungen, die das „Erheblichkeitskriterium“ im Sinne der Richtlinie erfüllen, als nicht gegeben angesehen werden. Auch im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot ist diesbezüglich keine Relevanz erkennbar. Als Resümee ist festzustellen, daß das Vorhaben weder nach seiner Lage (außerhalb von FFH-Gebieten, insbesondere außerhalb von Lebensraumtypen nach FFH-RL) noch nach seiner Größe (im Verhältnis zur Größe der Gebiete) und nach seiner Art und Nutzung geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL hervorzurufen.

Ergänzend zu der verbalen Auswirkungsprognose soll die Prüfungsrelevanz anhand der Maßgaben des Einführungserlasses erörtert werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ausschließlich der „Umgebungsschutz“, da das Vorhabensgebiet sich nicht innerhalb, sondern außerhalb der Gebiete DE 4617-303 befindet.

Nach der Begriffsbestimmung (siehe Seite 5, -5.1.1-) handelt es sich dann um ein Projekt, dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen ist, wenn vorhabensbedingt Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG und § 4 LG verursacht werden, die ... geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn vorhabensbedingt ein Flächen- und oder Funktionsverlust (vergl. Seite 5, -5.5.1-) verursacht wird, wenn also ein Gebiet (z.B. Ökosystem) derart beeinflusst wird, daß die Funktionen des Systems gestört werden. Dies kann für den vorliegenden Fall definitiv ausgeschlossen werden, da weder ein Flächen- noch ein Funktionsverlust verursacht wird. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn es zu einem nicht kompensierbaren Verlust von Brutplätzen spezialisierter Arten, zu einem Verlust wichtiger Nahrungsräume oder zu einer Zerstörung eines entscheidenden Biotopverbundes oder eines (prioritären) Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse kommen würde. Nach Lage, Art und Umfang des Vorhabens ist dertartiges definitiv auszuschließen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen des Einführungserlasses ist aufgrund der erläuterten Rahmenbedingungen davon auszugehen, daß die Verträglichkeit gegeben ist, da das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der FFH-Ge-

bierte bedingt. Darüber hinaus werden auch die vorgesehenen Entwicklungsziele und Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

## **6. Minderungsmöglichkeiten**

Auch wenn erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie nicht erkennbar sind, so können begrenzte Auswirkungen, die nach den Definitionen des BNatSchG und des LG NW als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sind, für den eigentlichen Vorhabensbereich nicht ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben stellt somit einen Eingriff in Natur und Landschaft in Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar.

Auch wenn dieser Sachverhalt fachlich und planungsrechtlich dem AbgrG und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zuzuordnen ist, sollen aus Transparenzgründen bereits an dieser Stelle auf ergänzende Minderungsmaßnahmen hingewiesen werden, die zu einer Optimierung des Vorhabens unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten führen und im Detail dem Umweltbericht entnommen werden können. Beispielhaft anzuführen sind:

- Verzicht auf die Inanspruchnahme von Flächen mit Lebensraumtypen gem- FFH-RL, Verzicht auf die Inanspruchnahme von § 62 Biotopen
- Entwicklung und Optimierung naturnaher extensiver (Mager-) Grünlandflächen, Verbesserung der Habitatqualität
- Umfangreiche Durchgrünung des Plangebietes und Begrenzung der baulichen Nutzung. Schaffung von Pufferzonen in Form von Grünflächen zwischen Baugebiet und Schutzgebiet
- Pflanzung von standortgerechten Gehölzen vorrangig im Bereich der Pufferzonen zur Anreicherung des Geländes mit gliedernden und belebenden Elementen sowie zur Abschirmung
- Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gem. LG NW, möglichst entsprechend der Maßnahmen, die nach dem FFH-Meldung für das Gebiet vorgesehen sind.

Die aufgezeigten Möglichkeiten sind an dieser Stelle zunächst als Hinweis zu werten. Im Einzelnen werden diese und weitere Details im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach BauGB sowie dem zugehörigen Umweltbericht dargestellt, auf die diesbezüglich verwiesen wird.

Aufgestellt:

Schloß Neuhaus, den 26.10.2005

